

Satzung SDTPC

§ 1 Süddeutscher Tractor Pulling Club

1. Der Verein SDTPC (Süddeutscher Tractor Pulling Club) mit Sitz in 89438 Holzheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Teilnahme und Durchführung von Tractor Pulling Veranstaltungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig, unter Einhaltung einer dreimonatigen (3) Frist. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. E/RS 553 (11.06) AG

§ 4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Kassier und dem 1. Schriftführer. Zusätzlich sind mindestens 2 stimmberechtigte Beisitzer zu wählen, die in ihrer Eigenschaft richtungsweisende Anregungen in den Vorstand einbringen sollen, bzw. mit abstimmen in den verständlichen Belangen. Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Beisitzer benennen.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Beide sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Es sind auch 2 Kassenprüfer im Rahmen der Wahl und/oder Mitgliederversammlung zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Es sind pro Kalenderjahr mindestens 3 Vorstandssitzungen abzuhalten. Der öffentliche Teil der Sitzung wird in einem Protokoll vom Protokollführer gefertigt und binnen 6 Werktagen an die Mitglieder per E-Mail schriftlich mitgeteilt.
6. Es müssen alle Vorgänge und Vereinbarungen schriftlich nachweisbar sein und auf schriftlichen Antrag eines jeden Mitgliedes auch eingesehen werden können. Das Einsehen geschieht immer im Beisein des 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden. Antrag auf Einsicht in die Akten muss schriftlich beim 1. Vorsitzenden erfolgen und dieser muss die Akten binnen 5 Wochen zur Einsicht gewähren.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Es gibt mindestens eine (1) Mitgliederversammlung im Jahr. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des SDTPC e.V. oder in seinem Verhinderungsfall von seinem Vertreter, dem Schriftführer oder dem Schatzmeister (in dieser Reihenfolge) einberufen. Sie muss bis spätestens zum Ende des 1. Quartals nach Ende des Geschäftsjahres stattgefunden haben. Eine Terminierung für spätestens Ende

Februar sollte jedoch im Vordergrund stehen. Wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder wenn mindestens 2/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, werden weitere Mitgliederversammlungen einberufen.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden schriftlich per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei (3) Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
7. Anträge zur Änderung der Satzung müssen bis spätestens 30.11. im Vorjahr der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand schriftlich und mit Begründung eingegangen sein. Es gilt das Datum des Poststempels.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.
2. Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen.
3. In allen Versammlungen der Gremien und Organe können die Mitglieder ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmung der Satzung einzuhalten, den Gesamtvorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen, und dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die mit dem Gesamtvorstand im Einzelnen getroffenen Vereinbarungen einzuhalten.
3. Insbesondere verpflichtet sich jedes Mitglied, die aufgestellten Reglements einzuhalten und nur an solchen Veranstaltungen teilzunehmen, bei denen die Einhaltung der Richtlinien gewährleistet ist. Das Reglement der DTTO ist einzuhalten.

§ 8 Das Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 9 Beitragsordnung

1. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird im Januar für das gleiche Jahr zur Zahlung fällig und ist durch die Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen und geändert.
Wenn ein solcher Beschluss gefasst werden soll, ist dies als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge pro Kalenderjahr zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben, die zur Erhaltung und Förderung des Tractor Pulling Vereins dient. Die Höhe setzt die Mitgliederhauptversammlung fest.

§ 10 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die kirchliche Jugendarbeit.
3. Eine Neugründung unter dem Namen SDTPC ist unzulässig.